

# Mandatsvertrag

[für unabhängige Mandatierte in strategischen Leitungsorganen]

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch xxx, Hirschengraben 17, 6002 Luzern,

Auftraggeberin

und

xy,

Beauftragter/Beauftragte

betreffend

Verwaltungsratsmandat xy AG, xxx

## Präambel

Die Auftraggeberin ist Aktionärin der xy AG mit Sitz in xxx (nachstehend «Gesellschaft») genannt und hält zurzeit xxx % des Aktienkapitals. Der/Die Beauftragte hat sich als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Auftraggeberin mandatiert den Beauftragten/die Beauftragte im Sinne von Art. 14 des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern. Der/Die Beauftragte erklärt, die Vorakten umfassend zu kennen.

## Vertragsbestimmungen

Die Parteien vereinbaren, was folgt:

1. Der/Die Beauftragte erklärt sich bereit, das Mandat als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft anzunehmen.
2. Er/Sie nimmt die Interessen der Gesellschaft mit der gleichen Sorgfalt wahr, die er/sie bei einer eigenen Gesellschaft anwenden würde. Er/Sie ist bei der Ausübung des Mandates an das geltende Recht und die Statuten der Gesellschaft gebunden.
3. Die Auftraggeberin hat in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der Gesellschaft ihre Absichten in Bezug auf die Gesellschaft in einer Eignerstrategie festgehalten. Der/Die Beauftragte hat von der Eignerstrategie Kenntnis genommen und handelt entsprechend. Die Eignerstrategie gilt als Weisung und ist verbindlich. Art. 716a OR bleibt vorbehalten.
4. Der/Die Beauftragte handelt darüber hinaus nach eigenem Ermessen. Er/Sie ist an keine Weisungen gebunden. Er/sie vertritt in erster Linie die Interessen des Unternehmens. Bei Ermessensentscheiden berücksichtigt er/sie aber die öffentlichen Interessen der Stadt als Eignerin.
5. Das Honorar als Mitglied des Verwaltungsrates wird zwischen dem/der Beauftragten und der Gesellschaft geregelt.
6. Sollte der/die Beauftragte gestützt auf sein/ihr Fachwissen für die Gesellschaft besondere Aufträge übernehmen, so wird dazu im Voraus ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen unter Angabe der Tarife und des Honorarvolumens.

7. Dieser Vertrag gilt bis zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, für Haftungsfragen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen.
8. Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.
9. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
10. Der Mandatsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und tritt mit rechtsgültiger Unterschrift durch die Vertragsparteien in Kraft.

Luzern, den

Luzern, den

Die Auftraggeberin

Der/Die Beauftragte

.....

.....

xxx, Stadtpräsident

.....

xxx, Stadtschreiber